

Strafrecht

Nr. 41

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2012 (SB120298) = NZZ vom 19. Dezember 2012, S. 17

Entführung eines Dementen durch Verbringung nach Indien

Die Verbringung eines dementen 74-Jährigen nach Indien, wo er von zwei Männern, die nicht Deutsch verstehen, betreut wird, um monatlich Pflegekosten von CHF 9000.– zu sparen, stellt eine Entführung ([Art. 183 StGB](#)) dar und wird mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren bestraft.

Die heute 65-jährige ehemalige Devisenhändlerin hatte 2008 ihren damals 74-jährigen Partner in einer indischen Bleibe zurückgelassen und damit verhindern wollen, dass sein Vermögen durch hohe Pflegekosten tangiert wird. Alleinerbin des Opfers ist die Tochter der Beschuldigten.

Der ehemalige Landwirt aus dem Raum Winterthur war seit einem Suizidversuch halbseitig gelähmt, er litt unter schwerer Demenz und zeigte Anzeichen einer Depression. Bis 2008 lebte er in einem Pflegeheim, aufgrund seiner starken Pflegebedürftigkeit für 9000 Franken monatlich. Die Lebenspartnerin kündigte Anfang 2008 den Heimplatz und gab vor, ihn selber zu Hause pflegen zu wollen.

Tatsächlich aber brachte die Frau den damals 74-Jährigen nach Punjab in Indien und reiste nach wenigen Tagen wieder ab. Sie überliess ihren hilflosen Partner der Obhut zweier Männer, die über keinerlei pflegerische Kenntnisse verfügten und weder Deutsch noch Englisch sprachen. Neun Monate nach der Ankunft in Indien verstarb der Mann, die Todesumstände können nicht mehr eruiert werden.

Das Bezirksgericht Winterthur hat am 5. April die Lebenspartnerin eines Pflegebedürftigen wegen Aussetzung zu 24 Monaten Freiheitsstrafe bedingt verurteilt (siehe Urteilsbesprechung Nr. 13). Das Obergericht des Kantons Zürich qualifizierte nunmehr die Verbringung des dementen 74-Jährigen als Entführung ([Art. 183 StGB](#)) und sprach eine unbedingte Freiheitsstrafe von vier Jahren aus.

Hardy Landolt